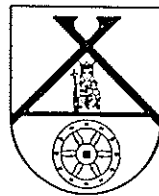


SAMTGEMEINDE

GIEBOLDEHAUSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

19. ÄNDERUNG



ERLÄUTERUNGSBERICHT MIT PLANZEICHNUNGEN

Stand der Planung:	gem. § 4 (1) BauGB	gem. § 3 (2) BauGB	Feststellungsbeschuß
24.9.1993	Genehmigt	Bekanntgemacht	Beglaubigte Abschrift

19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat in der Zeit von 1973 bis 1978 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 20.2.1978 von der Regierung Hildesheim genehmigt und am 20.4.1978 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.10.1979 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 10.10.1980 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 17.11.1980 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 24.6.1981 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 16.9.1982 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 15.10.1982 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.5.1982 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 2.6.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 4.8.1983 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 13.9.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 14.10.1983 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 18.6.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 20.7.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 2.12.1983 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 23.10.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 27.12.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 16.11.1984 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 30.10.1985 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.11.1985 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.7.1985 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 15.7.1986 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 22.8.1986 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.12.1986 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 27.1.1988 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.2.1988 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.8.1988 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 11.7.1989 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 11.8.1989 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 2.12.1988 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (gem. § 13 (2) BauGB) durch Beschluß festgestellt. Diese wurde am 27.2.1989 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.3.1989 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 3.11.1989 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 23.1.1991 von der Bezirksregierung Braunschweig teilgenehmigt. Mit Verfügung vom 13.9.1991 wurde der ausgeschlossene Bereich nachträglich genehmigt. Mit Bekanntmachung vom 17.10.1992 wurde die Änderung wirksam.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 15.3.1991 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 17.6.1992 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 6.8.1992 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 15.3.1991 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 10.6.1992 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 9.7.1992 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.6.1991 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist noch im Aufstellungsverfahren.

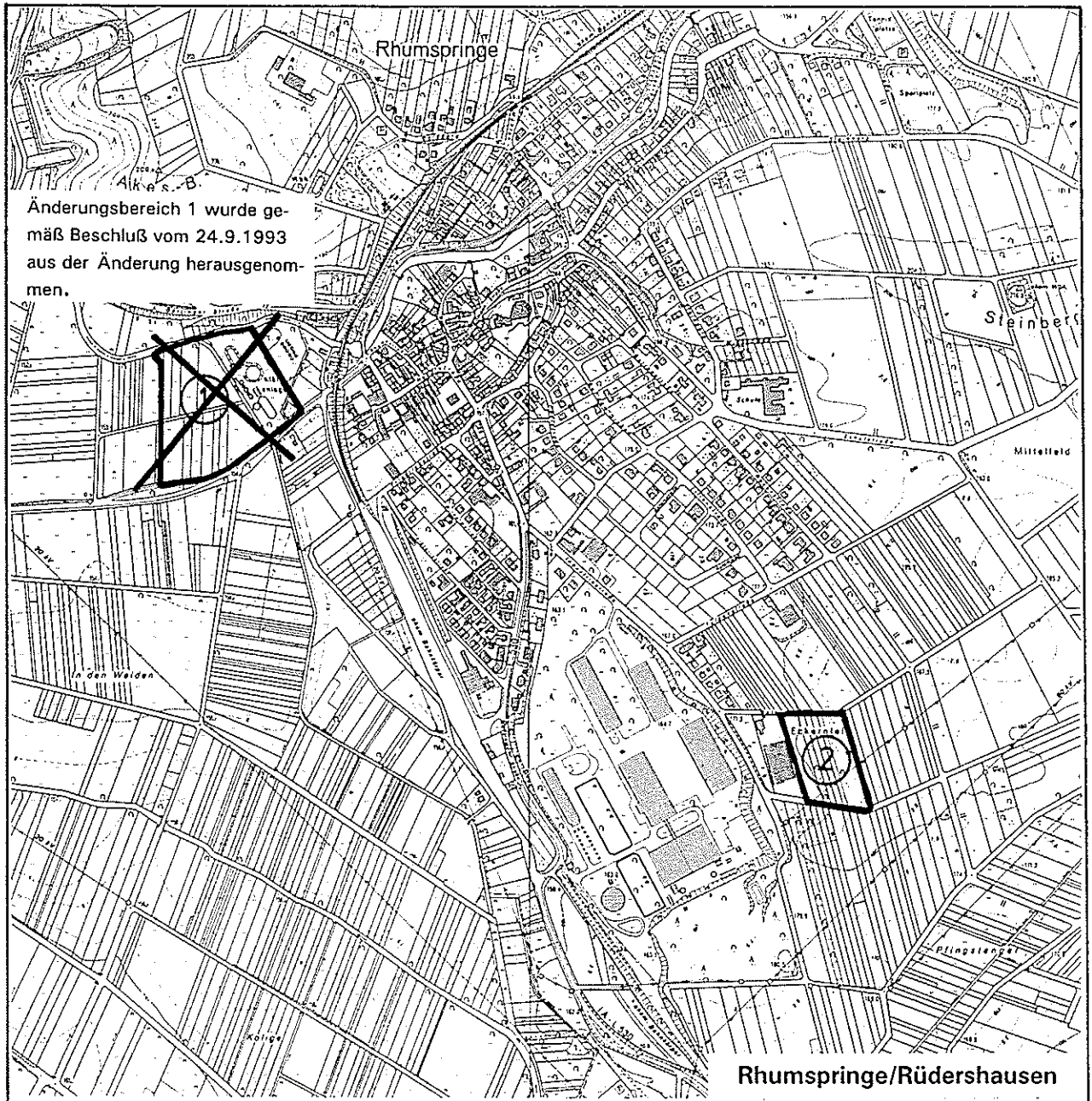
Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.6.1991 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 20.8.1992 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 24.9.1992 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 7.2.1992 die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 25.9.1992 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 11.12.1992 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Änderungen sind in folgender Mitgliedsgemeinde für die gekennzeichneten Bereiche vorgesehen.
Kartenausschnitte im M. 1:10.000



Vervielfältigung mit Erlaubnis des
Herausgebers: Katasteramt Göttingen
Aktzeichen: 3032-4/88
Göttingen, den 31.8.88/16.

Vervielfältigung mit Erlaubnis des
Herausgebers: Katasteramt Göttingen
Aktzeichen: 3032-4/88
Göttingen, den 31.8.88

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte auf der Deutschen Grundkarte. Da die Änderung nur die geänderten Bereiche darstellt, ist zur besseren Beurteilung ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (mit eingearbeiteter 1. - 14. und 16. Änderung) dem Erläuterungsbericht beigelegt. Die Bereich der 19. Änderung ist in dem Kartenauszug dargestellt.

Natur und Landschaft (allgemein)

Auf die allgemeine Darstellung des Landschaftsraumes wird verzichtet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Erläuterungen im Entwicklungsplan (der Teil des Flächennutzungsplanes ist) sowie den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen verwiesen. Eine Bestandsbeschreibung sowie Hinweise zur Einpassung der Baugebiete in die Landschaft, sind der Erläuterung zu den Änderungsbereichen angefügt.

Samtgemeinde Gieboldehausen

Regionalplanung

Die Samtgemeinde Gieboldehausen ist im Landesraumordnungsprogramm dem ländlichen Raum zugeordnet worden. Das Regionale Raumordnungsprogramm gibt der Samtgemeinde Gieboldehausen die Aufgabe eines Grundzentrums. Dabei ist nötigenfalls mit Duderstadt und Radolfshausen eine Aufgabenteilung in der Ausstattung mit zentralen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs anzustreben. Der Flecken Gieboldehausen und die Gemeinde Rüdershausen stellen gewerbliche Bauflächen für die Erweiterung und Ansiedlung vorhandener Betriebe zur Verfügung.

Für die zentrale Abwasserreinigung stellen der Flecken Gieboldehausen, die Gemeinde Rhumspringe und die Gemeinde Rollshausen Flächen für die Klärwerke zur Verfügung.

Ziel der Regionalplanung ist es, leistungsfähige Abwasserbeseitigungssysteme zu bilden, die eine Restverschmutzung der Vorfluter auf ein Mindestmaß begrenzt. Die Kläranlage des Abwasserverbandes "Eller/Rhume" hat nur zwei Reinigungsstufen und entspricht damit nicht dem letzten Stand der Technik. Durch den Anschluß weiterer Gemeinden, die noch keine Kläranlage besitzen, wird eine III. Reinigungsstufe wirtschaftlicher. Die vorgesehene Maßnahme entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Gemeinde Rhumspringe/Rüdershausen

Änderungsbereich 1

Der Änderungsbereich ist aus dem Verfahren der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen. Beschluß vom 24.9.1993.

Gemeinde Rhumspringe

Änderungsbereich 2

Die Gemeinde Rhumspringe hat am südöstlichen Ortsrand, in der Nachbarschaft der ehemaligen Industrieanlage, einen Baustoffhandel, der sich ständig vergrößert und mit der zur Verfügung stehenden Fläche erneut nicht auskommt. Die Gemeinde Rhumspringe hat nicht aufgrund der Regionalplanung die Aufgabe, gewerbliche Baufläche zur Verfügung zu stellen. Es wird jedoch den Gemeinden eine Eigenentwicklung zugestanden, die das Abwandern ortsansässiger Betriebe verhindern soll. Im Rahmen dieser Eigenentwicklung wird die gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde deutlich gemacht, daß am Südende der Industriestraße keine weitere gewerbliche Ansiedlung stattfinden kann. Dieser Grundsatz muß gewahrt bleiben, um die Erschließungsstraße nicht weiter mit gewerblichem Verkehr zu belasten. So muß sich der Verkehr nicht zwingend durch die erhöhte Lagerkapazität erhöhen. Es besteht auch die Möglichkeit komplette Wagenladungen abzunehmen und zu lagern, wodurch das stetige Anliefern auf wenige Fahrten verringert werden kann. Diese

Verringerung wird durch den Abholverkehr, der sich möglicherweise erhöht, aufgehoben. Damit wird an der verkehrlichen Situation keine wesentliche Veränderung stattfinden. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist die Verkehrsbelastung der Industriestraße, insbesondere auf den gewerblichen Verkehr bezogen, näher zu untersuchen. Die Entwicklung des vorhandenen Betriebes stellt hier eine Ausnahme dar. Um dies sicherzustellen, wird es notwendig, für das vorhandene Betriebsgelände sowie für die Erweiterungsfläche einen Bebauungsplan aufzustellen, der die zulässige Nutzung auf die vorhandene Nutzung (Baustoffhandel) begrenzt. Eine Entwicklung zu einem Industriegebiet ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei unkontrollierter Entwicklung der Bauhöhe kann es zu erheblichen Störungen im Landschaftsbild kommen. Der notwendige Bebauungsplan muß auch eine Begrenzung der zulässigen Bauhöhe festsetzen.

Damit ein harmonischer Übergang zur freien Landschaft erfolgt, ist entlang der Ostseite des Änderungsbereiches ein 20 m breiter Grünstreifen als Grünanlage dargestellt worden. Dieser Bereich soll dazu dienen, den Niveauunterschied zwischen der landwirtschaftlichen Fläche und der gewerblichen Baufläche zu überbrücken. Desweiteren soll die Fläche eine standortgerechte Bepflanzung mit hochwerdenden Bäumen und Obstbäumen erhalten (siehe ökologische Untersuchung). Zum Süden und Norden ist auf eine Grünfläche verzichtet worden, da die Fläche sich nicht darstellen läßt. Hier soll ein 5 m breiter Pflanzstreifen vorgesehen werden. Die Gestaltung der Grünfläche ist unter dem Gesichtspunkt Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft vorzusehen. Dementsprechend ist die Darstellung zusätzlich erfolgt.

Da der Betrieb seine betriebliche Nutzung entlang der Industriestraße schon über den landwirtschaftlichen Weg ausgedehnt und die Wegefläche in die betriebliche Nutzung einbezogen hat, muß davon ausgegangen werden, daß im Rahmen des späteren Bebauungsplanes eine Verlegung des Wirtschaftsweges vorgenommen wird. Diese Veränderung läßt eine landschaftsgerechte Gestaltung des Weges mit Bäumen und Großsträuchern dann zu.

Durch die gewerbliche Baufläche ist noch in der Kartenunterlage eine Eltfreileitung dargestellt. Diese ist inzwischen abgebaut und daher nicht nach der Planzeichenverordnung dargestellt worden.

Natur und Landschaft

Auf die Darstellung von Natur und Landschaft wird verzichtet und auf die ökologische Untersuchung verwiesen.

Mit der Bebauung der dargestellten Baufläche werden Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Diese Maßnahmen sind entsprechend der ökologischen Untersuchung durchzuführen.

Wasserversorgung

Um eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Versorgungsbereich der EEW in Menge und Druck gewährleisten zu können, sollte die Abhängigkeit der Bauhöhe von der Höhenlage der jeweiligen Hochbehälter bei Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Für Rhumspringe beträgt die maximale Bauhöhe 185 m ü. NN. Das Baugebiet entwickelt sich in eine Höhe bis 185 m über NN. Probleme der Wasserversorgung treten somit nicht auf.

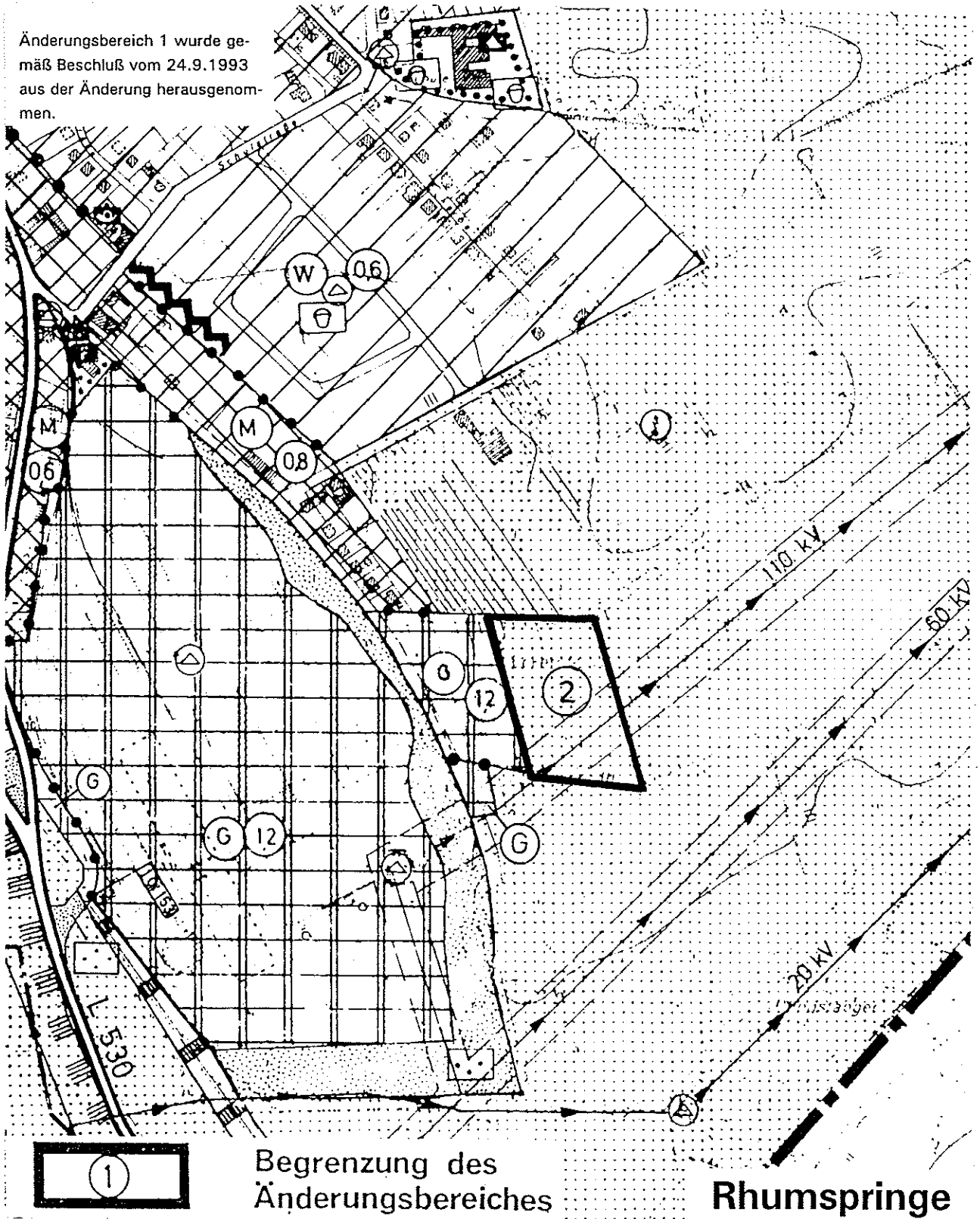
Hinweis

Das anfallende Oberflächenwasser sollte durch geeignete Maßnahmen wie Versickerung, Zisternen oder Rückhaltebecken, weitgehend zurückgehalten werden. Lediglich das überschüssige Wasser bei außergewöhnlichen Regenfällen sollte dem Regenwasserkanal zugeleitet werden.

Von Seiten der Landwirtschaft wird darauf hingewiesen, daß die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist die Verlegung des Wirtschaftsweges zu regeln.

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit eingearbeiteter Änderung

Änderungsbereich 1 wurde gemäß Beschluß vom 24.9.1993 aus der Änderung herausgenommen.



Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan - 19. Änderung - der Samt-
gemeinde Gieboldehausen besteht aus 10 Blatt.

Gieboldehausen, den 28.10.1993

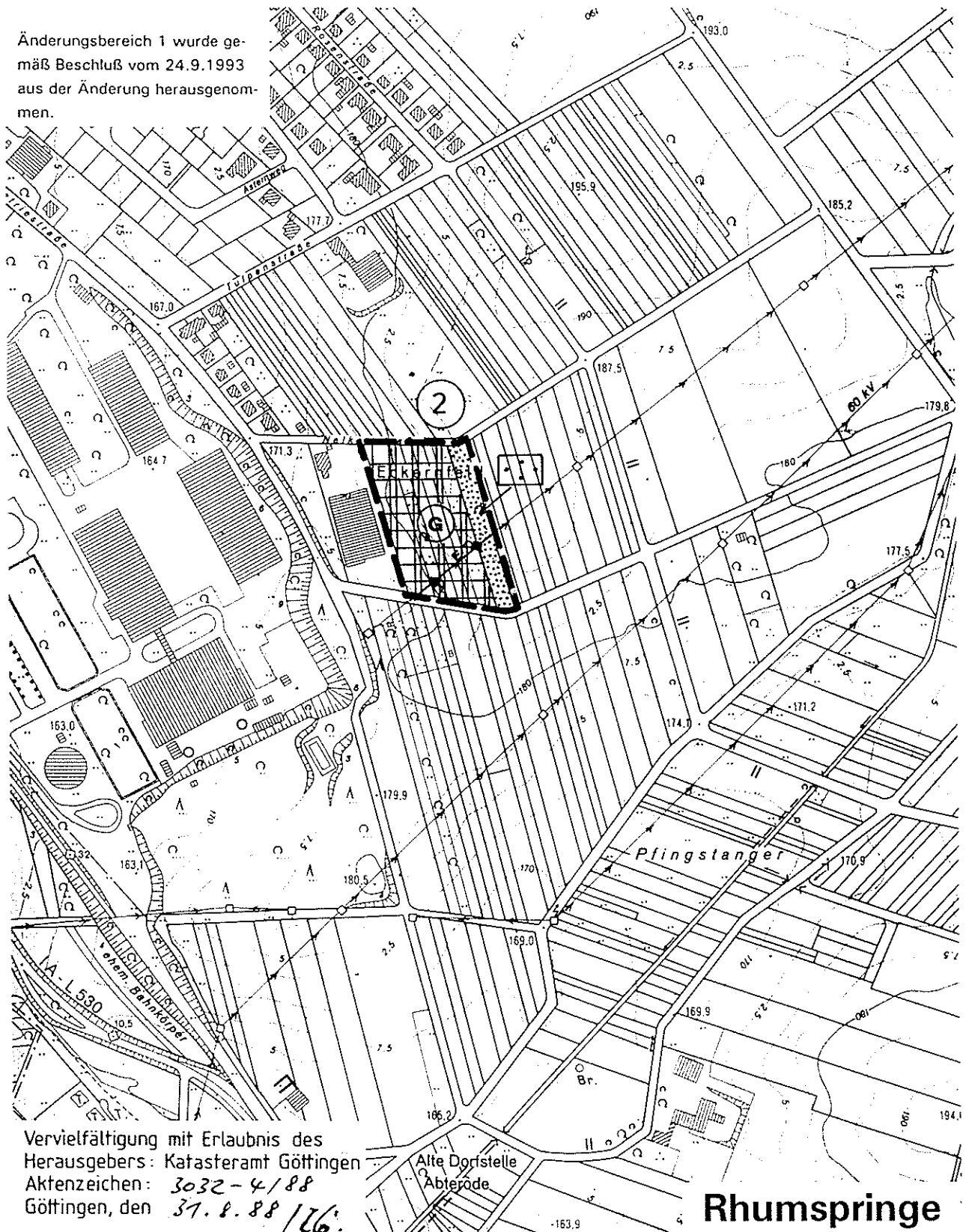
gez. Strüber
Bürgermeister

gez. Wüstefeld
Samtgemeindedirektor

**plan -
zeichnungen**

Flächennutzungsplan 19. Änderung, M. 1:5.000

Änderungsbereich 1 wurde gemäß Beschluß vom 24.9.1993 aus der Änderung herausgenommen.



Vervielfältigung mit Erlaubnis des
Herausgebers: Katasteramt Göttingen
Aktenzeichen: 3032-4/88
Göttingen, den 31.8.88 126.

Rhumspringe





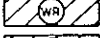

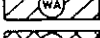
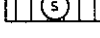
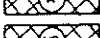


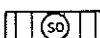


PLANZEICHENERKLÄRUNG

(● VERWENDETE PLANZEICHEN)

Art der baulichen Nutzung


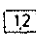
- 3 -

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- | | | | |
|---|------------------------|--|--|
| <input type="radio"/>  | Wohnbauflächen | <input checked="" type="radio"/>  | Gewerbliche Baufläche |
| <input type="radio"/>  | Kleinsiedlungsgebiete | <input type="radio"/>  | Gewerbegebiete |
| <input type="radio"/>  | Reine Wohngebiete | <input type="radio"/>  | Industriegebiete |
| <input type="radio"/>  | Allgemeine Wohngebiete | <input type="radio"/>  | Sonderbauflächen |
| <input type="radio"/>  | Gemischte Bauflächen | <input type="radio"/>  | Sondergebiete, die der Erholung dienen |
| <input type="radio"/>  | Dorfgebiete | <input type="radio"/>  | Sonstige Sondergebiete |
| <input type="radio"/>  | Mischgebiete | | |
| <input type="radio"/>  | Kerngebiete | | |

Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- | | | | |
|---|--------------------------------------|---|---------------------------------|
| <input type="radio"/>  | Durchschnittliche Geschosflächenzahl | <input type="radio"/>  | Durchschnittliche Baumassenzahl |
|---|--------------------------------------|---|---------------------------------|



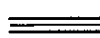


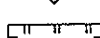

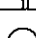



Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|--|---|--|
| <input type="radio"/>  | Flächen für den Gemeinbedarf | <input type="radio"/>  | Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| <input type="radio"/>  | Öffentliche Verwaltungen | <input type="radio"/>  | Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| <input type="radio"/>  | Schule | <input type="radio"/>  | Post |
| <input type="radio"/>  | Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | <input type="radio"/>  | Schutzbauwerk |
| <input type="radio"/>  | Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | <input type="radio"/>  | Feuerwehr |
| <input type="radio"/>  | Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | | |

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|---|---|--|
| <input type="radio"/>  | Straßenverkehr | <input type="radio"/>  | Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege |
| <input type="radio"/>  | Autobahnen und autobahn-ähnliche Straßen | <input type="radio"/>  | Hauptwanderweg |
| <input type="radio"/>  | Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen | <input type="radio"/>  | Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr |
| <input type="radio"/>  | Ruhender Verkehr | <input type="radio"/>  | Segelfluggelände |
| <input type="radio"/>  | Bahnen | <input type="radio"/>  | Hubschrauberlandeplatz |
| <input type="radio"/>  | Bahnanlagen | | |

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|--------------|---|--------------|
| <input type="radio"/>  | Elektrizität | <input type="radio"/>  | Abwasser |
| <input type="radio"/>  | Gas | <input type="radio"/>  | Abfall |
| <input type="radio"/>  | Fernwärme | <input type="radio"/>  | Ablagerungen |
| <input type="radio"/>  | Wasser | | |

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung


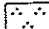
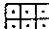


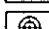
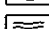
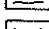


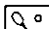
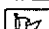
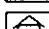

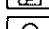
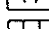
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|--|--------------|--|----------------------|
| <input checked="" type="radio"/>  | oberirdisch | <input checked="" type="radio"/>  | Elektrizitätsleitung |
| <input type="radio"/>  | unterirdisch | <input type="radio"/>  | Wasserleitung |
| | | <input type="radio"/>  | Abwasserleitung |
| | | <input type="radio"/>  | Gasleitung |

Grünflächen



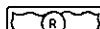

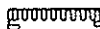


- 4 -

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

-  Grünanlage
-  Parkanlage
-  Dauerkleingärten
-  Sportplatz
-  Spielplatz
-  Schießstand
-  Badeplatz, Freibad
-  Friedhof
-  Grünanlage
-  Bolzplatz
-  Tennis
-  Festplatz
-  Grillplatz/Grillhütte
-  Forst/Schutzhütte
-  Reitplatz
-  Gartenland

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

-  Wasserflächen
-  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
-  Hochwasserrückhaltebecken
-  Überschwemmungsgebiet
-  Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
-  Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
-  Schutzgebiet für Oberflächenwasser



Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

-  Flächen für Aufschüttungen
-  Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

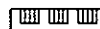
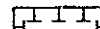



Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Wald

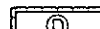

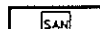
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

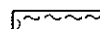

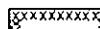


-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturdenkmal

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

-  Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
-  Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen
-  Umgrenzung der Sanierungsgebiete

Sonstige Planzeichen

-  Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
-  Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
-  Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. (§ 5 Abs. 3 Nr. 1,2 und Abs. 4 BauGB)
-  Ortsdurchfahrtsgrenze
-  Umgrenzung des Änderungsbereiches

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.1992 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3) Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 23.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Gieboldehausen, den 28. Okt. 1993

(Siegel)

gez. Wüstefeld
Stadt/Samtgemeindedirektor

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im Oktober 1992

BÜRO KELLER

Büro für städtebauliche Planung
3000 Hannover 71, Löhningstraße 15
Telefon (0511) 822630 Fax 869412

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 05.03.1993 dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.05.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 17.05.1993 bis zum 18.06.1993 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gieboldehausen, den 28. Okt. 1993

(Siegel)

gez. Wüstefeld
Stadt/Samtgemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 1, 2 Halbsatz BauGB beschlossen 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen 4)

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 24.09.1993 beschlossen.

Gieboldehausen, den 28. Okt. 1993

(Siegel)

gez. Wüstefeld
Stadt/Samtgemeindedirektor

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 204.21101-52012 Änd. 19) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB genehmigt / teilweise genehmigt 2). Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt/Samtgemeinde aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Braunschweig, den 3. 2. 94

(Siegel)

Bezirksregierung Braunschweig
im Auftrage
gez. Arnemann

- 5 -

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde ist den (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4)

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4) Wegen der Auflagen/ Maßgaben 2) hat die Stadt/ Samtgemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 24.02.1994 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekanntgemacht worden. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 24.02.1994 wirksam geworden.

Gieboldehausen, den 14.03.1994

(Siegel)

gez. Wüstefeld
Stadt/Samtgemeindedirektor

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan vom aufgrund des Beschlusses der Stadt/ Samtgemeinde vom gem. § 6 Abs. 6 BauGB in der Fassung neu bekanntgemacht, die er durch die 19. Änderung/ Ergänzung 2) erfahren hat 4)

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht 2) geltend gemacht worden.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 2) geltend gemacht worden.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
- 4) Nur soweit erforderlich

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geltenden Fassung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt/Samtgemeinde die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (5 Blätter) und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Gieboldehausen, den 28. Okt. 1993

(Siegel)

gez. Strüber
Bürgermeister

gez. Wüstefeld
Stadt/Samtgemeindedirektor

**ÖKOLOGISCHES GUTACHTEN
zur 19. F-Plan-Änderung
SG GIEBOLDEHAUSEN
OT Rhumspringe**

Hannover im März 1993



FACHGRUPPE UMWELT

PLANUNG • GUTACHTEN • DOKUMENTATION • FORSCHUNG

PLANUNGSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA
DIPL.-ING. BARBARA v. KÜGELGEN • KAI v. KÜGELGEN • DIPL.-ING. RAINER SCHLIMME
BÖTTCHERSTRASSE 8 • 3000 HANNOVER 21 • TEL. (0522) 75 11 90 • TELEFAX (0511) 75 05 97

Gemeinde Rhumspringe

Fachlich ökologische Bestandsaufnahme zur 19. Änderung des F-Plans Erweiterung eines Baustoffhandels, TÄ 2

1. Abgrenzung/Nutzung

Das Untersuchungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Rhumspringe, östlich eines Baustoffhandels am Hang (Eckerfeld) zwischen 180 und 185 m über NN.

Bei dem angrenzenden Gebiet handelt es sich um Grünland, das von Gehölzstreifen unterbrochen ist. Kleinere Flächen werden auch als Acker bewirtschaftet. Die dargestellte 110 kV-Elt-freileitung, die über das Gebiet verläuft, besteht nicht mehr.

Im Süden grenzt die gewerbliche Bauflächenerweiterung an das Landschaftsschutzgebiet "Untereichsfeld" an. Die vorhandene Bebauung liegt nicht im Schutzgebiet.

2. Zustand von Natur und Landschaft

Im Winkel zwischen Hahle und Rhume ist der erosionsempfindliche untere Buntsandstein durch eine große Zahl scharf eingeschnittener junger Erosionsrisse gegliedert, die teilweise aus Wegen und Ackerfurchen, teilweise aus Abrißspalten bei Rutschungen hervorgegangen sind. Die von Rhume und Hahle ausgehende Beackerung hat in den zentralen Teilen Reste von Buchenwald und Fichtenforsten übrig gelassen. An den süd- und südwestexponierten Hängen wird auf Ackerterrassen teilweise Obstbau betrieben. Bei den Böden handelt es sich um mäßig trockene bis frische, örtlich schwach staunasse, steinige, lehmige Verwitterungsböden, verbreitet mit schluffreichem Oberboden. Ausgangsmaterial ist Schluff- und Tonstein in Wechsellagerung, örtlich Schotter, verbreitet mit Gehängelehmedecke. Im Landschaftsrahmenplan ist der Bereich als Fläche hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die Landwirtschaft dargestellt, die Maßnahmen zum Bodenschutz (Bestellungsmethode) beachten soll. Desweiteren ist der Bereich als extensiver Erholungsbereich gekennzeichnet.

Die potentiell natürliche Vegetation ist ein Eichen-Hainbuchenwald der Löß- und Kalkböden des Hügel- und Berglandes und seines Vorlandes.

Östlich der Grundstücksgrenze des Baustoffhandels verlaufen parallel zum Hang drei Gehölzstreifen. Bei dem ersten Gehölzstreifen handelt es sich um ein heckenartiges Gehölz mit teilweise überständigen Obstbäumen, durch welches ein Trampelpfad verläuft. Die 70 bis 90 Jahre alten Zwetschen, Äpfel und Kirschen stehen zweireihig. Im bodennahen Bereich findet sich Jungwuchs mit Brombeeren, Holunder, Hundsrose und Knöterich (*polygnum aubertii*) sowie Stockausschläge der Obstgehölze. Weiter nördlich schließt im westlichen Bereich eine Fichtenabpflanzung an.

Der zweite Gehölzstreifen weiter oben wird von 11 in Reihe gepflanzten Apfelbäumen gebildet, die zwischen 15 und 20 Jahre alt sind.

Bei dem dritten Gehölzstreifen handelt es sich um 8 Obstgehölze (Apfel, Birne, Sauerkirsche), die zweireihig und lückig in einem Wiesenstreifen stehen. Sie sind zwischen 10 und 40 Jahre alt. Zwischen den Gehölzstreifen befindet sich Grünland und gärtnerisch genutztes Grabeland, an den zweiten und dritten Gehölzstreifen schließt sich bis zur Nelkenstraße Acker an.

3. Bewertung

Die Obstgehölze sind in Ermangelung von Schnitt- und Pflegemaßnahmen im Laufe der Zeit verwildert. Im ersten Gehölzstreifen ist durch Jungwuchs in Verbindung mit Sträuchern, Stauden und Gräsern ein Unterwuchs entstanden, der heimischen Tierarten als Rückzugs-, Brut- und Nahrungsgebiet dient. Zudem können Obstgehölze im Ortsrand für dieses Gebiet als nutzungstypisch gelten.

Durch den Verkehr und die Bebauung entsteht Versiegelung, die einen Eingriff in den Wasserhaushalt bedeutet.

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit der Bebauung werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erforderlich. So sollte das heckenartige Gehölz mit den alten Obstgehölzen bei der Bebauung berücksichtigt und möglichst am Rande durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden, die anderen Obstgehölze im Grabelandbereich sind durch Neupflanzungen an anderer Stelle zu ersetzen und im Randbereich in eine Abpflanzung der Baufläche mit Bäumen und Sträuchern zu integrieren.

Sind die Gehölze nicht zu erhalten, muß im Rahmen einer Ersatzmaßnahme, die auch die Versiegelung kompensieren soll, eine Obstwiese in der Nähe anzulegen, welche die südöstliche Kuppe betont.

5. Abwägung

Die im F-Plan (TÄ 2) angegebene Grünfläche soll im Rahmen der Biotopvernetzung mit einer Obstwiese sowie Abpflanzung der Bebauung mit mindestens 5 m Breite kombiniert werden. Die Kompensation der Versiegelung durch Versickerung oder über Regenwasserrückhaltung muß im Fachplan (z.B. WaWi-Plan, B-Plan, GOP) geklärt werden.

BESTANDSAUFNAHME

ZUR 19. F-PLANÄNDERUNG
GIEBOLDEHAUSEN
STAND: FEBRUAR 1993

2. TÄ IN DER SAMTGEMEINDE

PLANZEICHENERKLÄRUNG



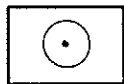
ACKER



GRÜNLAND



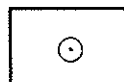
OBSTWIESE



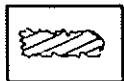
SOLITÄRBÄUME / I. ORDNUNG



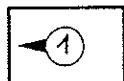
OBSTBÄUME



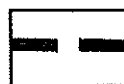
SOLITÄRBÄUME / NEUPFLANZUNGEN



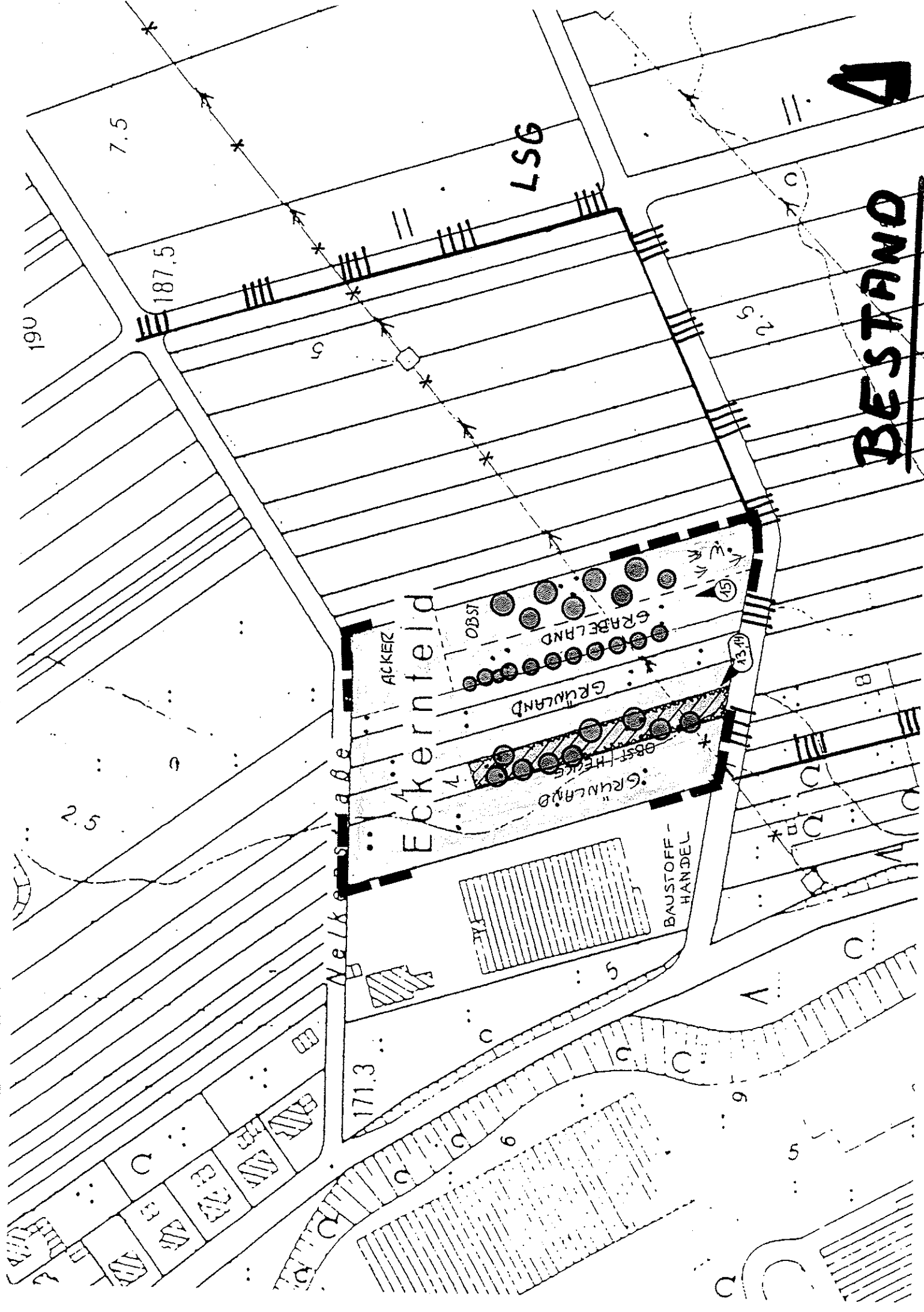
FLÄCHIGER GEHÖLZAUFWUCHS



FOTOSTANDORT



GRENZE DES UNTERSUCHUNGSBEREICHES



LSG

Eckertfeld

ACKER

GRÜNLAND

GRÜNLAND

OBST

BAUSTOFF -
HANDEL

187.5

190

7.5

2.5

171.3

5

6

9

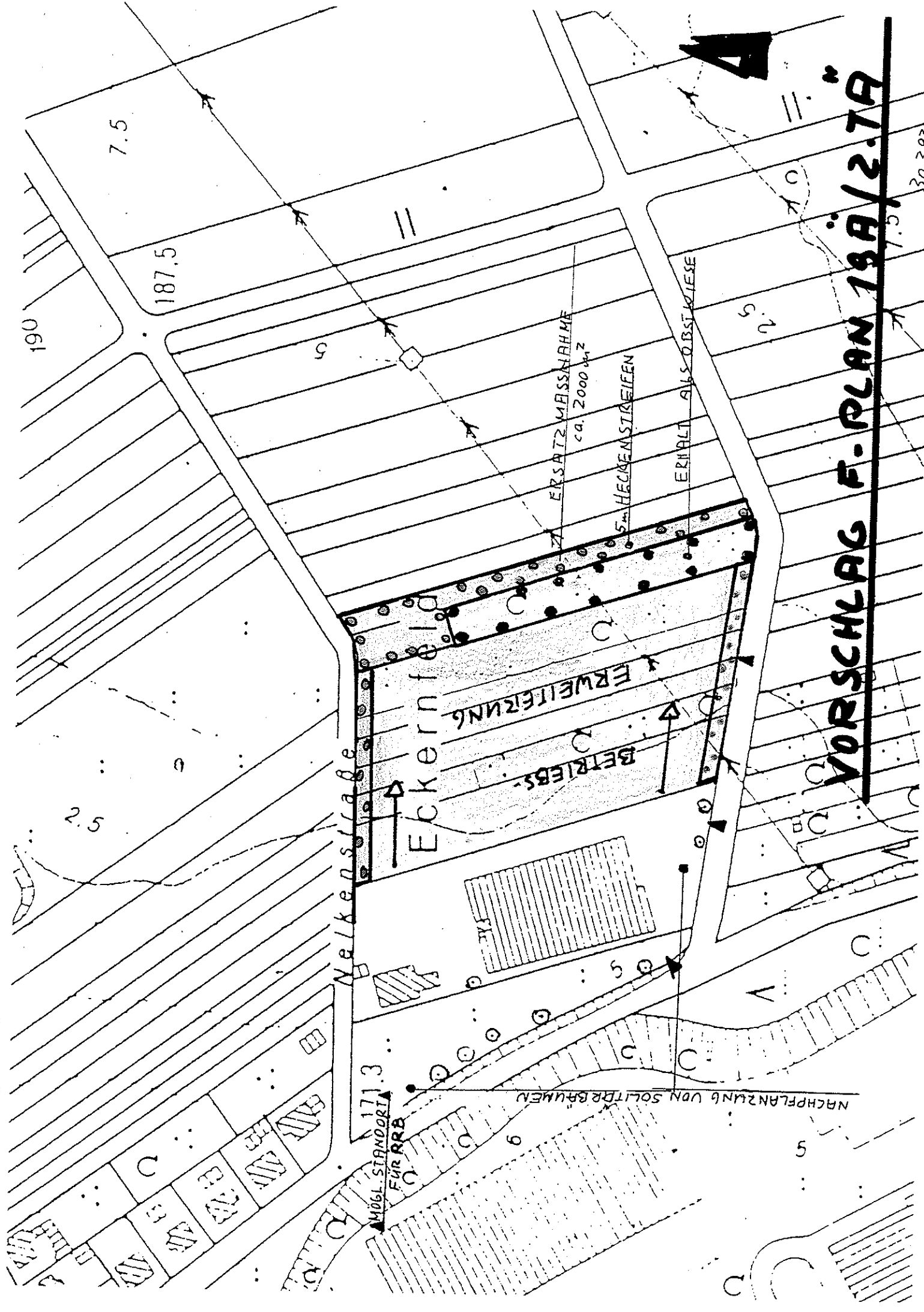
5

5.2

2.0

BESTAND

A



VORSCHLAG F.-PLAN 18A/2.7A

30.3.92

Gemeinde Rhumspringe

Fachlich ökologische Bestandsaufnahme zur 19. Änderung des F-Plans

Erweiterung eines Baustoffhandels, TÄ 2



13+ 14: Eckernfeld; Blick nach Westen auf den Baustoffhandel, davor das heckenartige Obstgehölz, ganz rechts die einreihig stehenden Obstgehölze



15: Eckernfeld; Blick nach Norden; links die einreihig stehenden Obstgehölze, rechts die zweireihig stehenden Obstgehölze